

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund der Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von "meinbezirk.at/niederoesterreich" hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der "Bezirksblätter Niederösterreich" hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr. in Eva-Elisabeth Szymanski und seine Mitglieder Mag. a Birgit Entner-Gerhold, Mag. a Heide Rampetzreiter, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 24.11.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die "Bezirksblätter Niederösterreich GmbH", Porschestraße 23a, 3100 St. Pölten, als Medieninhaberin von "meinbezirk.at/niederoesterreich" wie folgt entschieden:

Der Artikel "PCR-Test unzuverlässig: Tourismusbetrieb mit 4 falsch-positiven Ergebnissen", erschienen am 11.08.2020 auf "meinbezirk.at/niederoesterreich", verstößt gegen Punkt 3 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Unterscheidbarkeit).

BEGRÜNDUNG

I. Zum Beitrag

Im oben genannten Beitrag befasst sich der Autor mit der Thematik falsch-positiver Testergebnisse von PCR-Tests bei SARS-CoV-2, wobei er zunächst berichtet, dass ein Unternehmer seine Mitarbeiter habe testen lassen und vier von acht Mitarbeitern ein positives Ergebnis aufgewiesen hätten. Ein neuerlicher Test der vier positiven Personen zwei Tage später sei dann aber negativ gewesen. Die Antwort darauf sei einfach, der PCR-Test liefere "bei der derzeit extrem geringen Infektionsrate über 90 Prozent falsch-positive Ergebnisse", wobei längst bekannt sei, dass der Test bei rund 2 % der durchgeführten Tests ein falsch-positives Ergebnis liefere.

Im Anschluss daran berichtet der Autor über das Ergebnis eines im Artikel auch verlinkten Ringversuchs der "INSTAND e.V., Gesellschaft zur Förderung der Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien" und führt dazu aus: "Bei den Proben, die keine SARS-Cov-2 Viren enthielten, waren zwischen 97,8 % und 98,6 % der Ergebnisse korrekt negativ, aber eben zwischen 2,2 % und 1,4 % waren falsch-positiv. Im Weiteren verwende ich einen Wert von 98 % richtig-negativen und 2 % falsch positiven." Nach Ansicht des Autors mache es auch einen Unterschied, ob in der Gruppe der Getesteten 10 %, 1 % oder nur 0,1 % infiziert seien, wozu er wiederum anmerkte: "Österreich habt (sic) derzeit höchstens 0,1 % Infizierte, wahrscheinlich aber nur 0,01 %." Anschließend hielt der Autor unter der Überschrift "95 Prozent falsch-positiv" fest, dass sich bei einer Infektionsrate von 0,1 % "bei 1000 Tests im Durchschnitt 1 richtig positiver finden, aber eben 20 falsch-positive". Das heiße, dass "20 von 21 oder 95 % der Tests […] falsch positiv" seien.

Nachdem es sich hier um Statistik handle, würden die falsch-positiven Fälle einfach irgendwann auftreten. Aber dass es falsch-positive gebe, sollte zumindest dem Beraterstab des Gesundheitsministeriums bekannt sein. Das Problem bestehe aber schon länger, denn ab April seien die täglichen Tests auf 8.000 bis 10.000 hochgefahren worden. Die Zahl der "bestätigten" Fälle bewege sich im Bereich von 80 bis etwa 150 pro Tag. Das Gesundheitsministerium nehme diese zur Gänze als korrekt an und gebe sich nun überrascht, dass es nicht sein dürfe, dass Betriebe aufgrund nicht eindeutiger Ergebnisse schließen müssen, es brauche volle Aufklärung des genauen Hergangs.

Der Artikel endet damit, dass zufällig gleich vier Personen ein zweites Mal getestet worden seien und nun erstmals aufgefallen sei, wie falsch die Ergebnisse sein können, und dass es besser wäre, "wenn sich die Beamten jetzt endlich über die Validität und Zuverlässigkeit der Tests informieren würden."

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte den Artikel aus inhaltlicher Sicht.

II. Zum Vorbringen der Medieninhaberin

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren teil. Ihre Rechtsanwältin führte in einer schriftlichen Stellungnahme aus, dass die "Bezirksblätter Niederösterreich GmbH" nicht die verantwortliche Medieninhaberin für den beanstandeten Beitrag sei, da sie bloß als "Host-Provider" fungiere. Bei "www.meinbezirk.at/niederoesterreich" handle es sich lediglich um ein Portal für Userinnen und User.

Der Beitrag sei ein sogenannter "Regionauten"-Beitrag. Solche Beiträge seien zum einen mit einem speziellen Logo gekennzeichnet und zum anderen befänden sich diese in einem abgegrenzten Bereich, nämlich in der eigenen Rubrik "Regionauten-Community". Die Bezeichnung "Regionaut" gelte für registrierte Nutzer, die externe Inhalte veröffentlichen, so die Rechtsanwältin. Für in eigener Verantwortung erstellte Beiträge würde diesen "Regionauten" von der Medieninhaberin lediglich Speicherplatz zur Verfügung gestellt. Die "Regionauten" würden in den "Allgemeinen Nutzungsbedingungen" ausführlich darauf hingewiesen, dass sie für ihre Inhalte alleine verantwortlich seien. Dass es sich um einen Drittinhalt handelt, sei durch entsprechende Kennzeichnung deutlich zu erkennen.

Im Ergebnis sei die Letztverantwortung des Contents des betreffenden Beitrages klar beim "Regionauten" und nicht bei der Betreiberin der Website gelegen, die sich daher zum Inhalt des Beitrags nicht äußern möchte.

Zuletzt merkte die Rechtsanwältin noch an, dass die Medieninhaberin – unmittelbar nachdem sie vom gegenständlichen Verfahren erfahren hätte – den inkriminierten Beitrag offline genommen habe. Der Medieninhaberin könne als Betreiberin der Website also kein Vorwurf gemacht werden, die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen zu haben, da sie den kritisierten Beitrag ehestmöglich "aus dem Netz" genommen habe.

III. Zum Vorbringen des Autors

Der Autor brachte im Wesentlichen vor, dass er für den Beitrag eine Version der Leitlinien zur Covid19 Labordiagnostik der "Österreichischen Gesellschaft für Laboratoriumsmedizin" verwendet hätte, die dem Abschnitt 1.5.7.1 über die Beurteilung des Ringversuchs noch nicht enthalten hätte, und dass dieser erst Anfang Oktober hinzugefügt worden sein dürfte. Maßgeblich für seine Beurteilung sei eine Passage gewesen, die er bereits in einem Artikel vom 3. Juli verwendet hätte, wonach auch die Amplifikation von nur einem PCR-Target als Hinweis für eine Infektion gewertet werden solle.

In seinem Artikel habe er sich auf den INSTAND-Ringversuch mit einer Fehlerquote von 2,2 bis 1,4 % bezogen. Wie damit zu rechnen sei, werde in einem Artikel des "Deutschen Ärzteblatt" Nr. 24 vom 12. Juli erklärt, in dem unter Berufung auf das "British Medical Journal" vom 1. Mai mit einer Spezifität von 95 % gerechnet werde. Das sei deutlich niedriger als die auf den INSTAND-Rundversuch gestützten 98 %, wobei er auch auf ein Webtool für die Berechnung verweist. Bei Annahme einer Sensitivität und Spezifität von 98 % und einer Vortestwahrscheinlichkeit von 0,1 % komme man auf 95 % falsch-positive Ergebnisse.

IV. Zur Beurteilung des Senats

Zunächst ist es nicht die Aufgabe des Senats, rechtliche Fragen zu klären. Das Vorbringen der Medieninhaberin, dass sie für "Regionauten"-Beiträge lediglich Hostprovider sei, ist ein juristisches Argument und geht sohin ins Leere. Die Grundlage für die medienethische Bewertung des Senats ist ausschließlich der Ehrenkodex für die österreichische Presse (siehe Punkt 1.2 des Ehrenkodex).

Der Senat hält fest, dass es bei journalistischen Darstellungen für die Leserinnen und Leser ausreichend klar sein muss, ob es sich um Tatsachenberichte oder um Fremdmeinungen handelt (Punkt 3.1 des Ehrenkodex; siehe z.B. die Fälle 2015/180, 2016/200 und 2018/146). Sofern auf den ersten Blick zu erkennen ist, dass es sich bei einem Beitrag um die Veröffentlichung einer Fremdmeinung handelt, ist eine spezielle Kennzeichnung nicht erforderlich (vgl. die Mitteilung 2016/135).

Aufgrund dieser medienethischen Vorgabe prüft der Senat, ob sich der Beitrag von anderen redaktionellen Berichten des Mediums ausreichend unterscheidet. Ausschlaggebend sind dabei Kriterien wie z.B. die Bezeichnung des Beitrags, die optische Aufbereitung, ein entsprechender Hinweis, etc. (vgl. dazu im Zusammenhang mit nicht gekennzeichneter Werbung die Entscheidungen 2019/048, 2019/137, 2019/193, 2019/225, 2019/284, 2020/117 und 2020/191):

Der Senat betont zunächst, dass sich der "Regionauten"-Beitrag in Bezug auf das Erscheinungsbild (z.B. Schrift, Design, Layout) nicht wesentlich von den übrigen redaktionellen Veröffentlichungen auf "meinbezirk.at" unterscheidet. Für den Senat ist es daher naheliegend, dass "Regionauten"-Beiträge von den meisten Leserinnen und Lesern als redaktionelle Artikel des Online-Mediums wahrgenommen werden, insbesondere wenn ein solcher Beitrag über soziale Medien verbreitet wird.

Im vorliegenden Fall erschien der Beitrag zwar in der Rubrik "Regionauten-Community"; dies wird auch im Beitrag oberhalb des Namens des Autors so ausgewiesen. Der Senat betont, dass es sich beim Begriff "Regionaut" um einen vom Medium kreierten Begriff handelt, der nach Auffassung des Senats jedoch nicht allen Leserinnen und Lesern geläufig sein dürfte. Den meisten Leserinnen und Lesern dürfte es auch nicht bewusst sein, dass man keine (journalistischen) Qualifikationen erfüllen muss, um als "Regionaut" Beiträge zu veröffentlichen. Schließlich findet sich die Bezeichnung "Regionaut" lediglich in kleiner Schriftgröße oberhalb des Namens des Autors.

Der Senat stuft das für die "Regionauten"-Beiträge verwendete Logo als verhältnismäßig unauffällig ein. Das kleine Logo lässt weder erkennen, dass es sich bei einem Beitrag um eine Fremdmeinung handelt, noch wird es ausschließlich für die "Regionauten"-Community angewandt: So erscheint dasselbe Logo auch bei Beiträgen von Autorinnen und Autoren in der Rubrik "Freie Redaktion". Das Logo ist insgesamt somit nicht geeignet, den Charakter einer Fremdmeinung deutlich genug hervorzuheben.

Beim vorliegenden Beitrag ist die unzureichende Kennzeichnung als Userbeitrag, der nichts mit der Redaktion des Mediums zu tun hat, besonders problematisch, da darin ein heikles bzw. wissenschaftlich komplexes Thema (Zuverlässigkeit von PCR-Tests) behandelt wird. In Hinblick auf den Inhalt des Beitrags hält der Senat fest, dass offenbar einige Fakten nicht gewissenhaft und korrekt recherchiert und wiedergegeben wurden (siehe Punkt 2.1 des Ehrenkodex):

- Anders als vom Autor vorgebracht wurde der Punkt 1.5.7.1. der Leitlinien zur Covid-19 Labordiagnostik der "Österreichischen Gesellschaft für Laboratoriumsmedizin" bereits in deren Version 1.5 vom 28.07.2020 eingefügt, somit bereits zwei Wochen vor Erscheinen des Artikels.
- 2.) Der Autor nimmt aufgrund des genannten INSTAND-Ringversuchs eine Rate von 2 Prozent falsch-positiven Testergebnissen an. Eine Recherche bei INSTAND e.V., ob es zulässig ist, aus dem von ihnen durchgeführten Ringversuch eine Aussage über die Rate falsch-positiver Testergebnisse in der Praxis abzuleiten, ist offensichtlich nicht erfolgt.
- 3.) Ebenso wenig scheint überprüft worden zu sein, ob die Annahme einer Falsch-Positiv-Rate von 2 % anhand der tatsächlichen Zahlen in der Praxis plausibel erscheint: So weisen die Daten der AGES im Zeitraum von 01.06.2020 bis 01.08.2020 etwa 446.000 Tests und an die 4580 neue positive Fälle aus, was einer Rate von knapp über 1 Prozent entspricht. Diese Diskrepanz hätte bei gewissenhafter und korrekter Recherche zumindest zu einer weiteren Überprüfung der vom Autor getätigten Annahme von 2 % falsch-positiven Testergebnissen führen müssen.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass das Medium aufgrund von Beiträgen des Autors schon zuvor von den Senaten des Presserats kontaktiert wurde. In dem Zusammenhang wurde bereits angeregt, die "Regionauten"-Beiträge von den redaktionellen Inhalten besser abzugrenzen und darauf hinzuweisen, dass in diesen Beiträgen ausschließlich die Privatmeinung der Userinnen und Usern zum Ausdruck kommt (siehe die Fälle 2020/124 und 2020/129).

Im Ergebnis wurde der kritisierte Beitrag ähnlich wie ein redaktioneller Artikel aufbereitet. Auch wenn der Zusatz "Regionauten-Community" beim Beitrag aufschien, lag aufgrund des einheitlichen Schriftbilds und Layouts keine ausreichende Abgrenzung von den redaktionellen Beiträgen vor.

Der Senat stellt gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen Verstoß gegen Punkt 3 des Ehrenkodex für die österreichische Presse fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO wird die "Bezirksblätter Niederösterreich GmbH" aufgefordert, die Entscheidung freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat

Beschwerdesenat 3

Vorsitzende Dr. in Eva-Elisabeth Szymanski

18.11.2020